Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 7

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fabrikationshäuser ihre Filialen im Ausland errichteten, deren Stammhäuser aber die Leitung des Ganzen beibehielten und trotz der scheinbar eigenen Konkurrenz doch weiter prosperierten. Sollten die Verhäitnisse, künftige Zollschranken etc. auch die Stickerei zu solchen Maßnahmen zwingen, so möge auch hier ein ergänzendes Zusammenarbeiten die Folge sein.





Ausstellungswesen.



III. Schweizer Mustermesse in Basel.

An den Installationen für die vom 24. April bis 8. Mai 1919 stattfindende Mustermesse wird emsig gearbeitet. Bekanntlich ist diese nicht eine Kopie irgendeiner ausländischen Messe, sondern sie zeigt einen ausgesprochen schweizerischen Charakter. So sind an der diesjährigen Veranstaltung sozusagen alle schweizerischen Industrie- und Gewerbezweige vertreten.

Die Hauptgruppe XIII umfaßt Textilwaren, Bekleidungsund Ausstattung, woran sich gegen 300 Aussteller beteiligen. In dem im Druck befindlichen Messekatalog finden sich die Namen der letztjährigen Teilnehmer beinahe sämtlich wieder vor, daneben eine Anzahl neue. Stark vertreten von unsern Exportindustrien sind die Basler Bandindustrie, die St. Galler Spitzen- und Stickereiindustrie (auch Tüll) und die Wirkerei und Strickerei. Teilweise anwesend wird auch die Seidenstoffindustrie sein, mehr in Verbindung mit der Druckereiindustrie, Färberei und Ausrüstung. Die Baumwollindustrie verzeigt die Namen der letztjährigen Aussteller. Dann finden sich noch neben der Seilerei verschiedene Hersteller von Näh-, Stick- und Webgarnen aus Seide, Kunstseide, Baumwolle, Leinen etc.

Die Bekleidungsindustrie teilt sich zur Hauptsache in Konfektion und Weißwaren mit allen ihren Unterabteilungen für Herren-, Damen- und Kinderbedarf. Die Schuhindustrie ist ebenfalls recht gut vertreten; auch die Hut- und Handschuhfabrikation findet sich vereinzelt ein. Ein halbes Dutzend Krawattenfabrikanten wird ihre kunstreichen Produkte aus Seidenstoffen wohl zur Geltung zu bringen wissen.

Unter die Abteilung Ausstattung gehören die Passementerien, Reiseartikel und Lederwaren, Steppdecken, Druckknöpfe, diverse Fournituren und vieles andere mehr.

So fehlt es also nicht an der Vielseitigkeit der Vorführungen, um die Kauflust anzuregen, auch an Rohmaterialien ist nun kein Mangel, wie leider das letzte Jahr, um die erteilten Bestellungen auszuführen.

Dagegen wäre es erwünscht, wenn der Osterhase, der den Kindern wieder recht viel bunte Ostereier ins Versteck legen sollte, den Nationen den einigenden Völkerbund bringen und dafür die verwünschten Hemmungsschranken für Handel, Industrie und Gewerbe mitnehmen würde. Das wäre für unser Land und die Prosperität der kommenden Mustermesse das schönste Ostergeschenk. An der ersten Messe im Jahre 1917 erreichten die Geschäftsabschlüsse eine Summe von 20-25 Millionen Franken, welche an der zweiten im Jahre 1918 bei einer Besucherzahl von 200,000 Personen auf 40-50 Millionen Franken anstiegen. Diese Zahlen sollten womöglich nun wieder überboten werden. F.K.



Sozialpolitisches



Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten.

Hierüber hat der Bundesrat am 14. März 1919 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Dieser Beschluß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Angestellte aus den außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben.

Art. 2. Der Beschluß versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung kaufmännischer, industrieller, gewerblicher oder technischer Art; b) unter Angestellten Personen, die gegenüber dem Inhaber eines solchen Betriebs des Inlandes in einem Dienstvertragsverhältnis oder in einer diesem Verhältnis ähnlichen Lage sich befinden, aber weder Arbeiter im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, noch Dienstboten sind, und im Inland wohnen; darunter fallen insbesondere: kaufmännische und technische Angestellte, Bureaupersonal, Werkmeister, Entwerfer und Vergrößerer, Handelsreisende; c) unter Gehalt den normalen Verdienst aus der Anstellung mit Einschluß der Zulagen; bei Handelsreisenden fällt auch die Umsatzprovision und von den Reisespesen ein Betrag von Fr. 5 für den ausfallenden Reisetag in Betracht. Uebersteigt der Gesamtbetrag Fr. 500 im Monat, so wird der Ueberschuß nicht berücksichtigt; Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von 8000 und mehr Franken fallen nicht unter diesen Beschluß; ihnen bleibt freie Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber vorbehalten.

Art. 3. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt Arbeitseinstellung für Angestellte eine allgemeine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Aenderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige Kündigung bleiben vorbehalten, sofern in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 4. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um höchstens 20 Prozent bezahlt der Betriebsinhaber den Gehalt voll weiter.

Art. 5. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um mehr als 20 Prozent bezieht der Angestellte neben dem normalen Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit 60 Prozent des Gehaltes, welcher der ausfallenden Zeit entspricht, mindestens aber, und zwar auch bei vollständiger Arbeitseinstellung, 60 Prozent des normalen Gesamtgehaltes; diese 60 Prozent werden auf 70 Prozent erhöht, wenn der Angestellte verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt.

Art. 6. Wird die Arbeitsdauer nicht auf weniger als 60 Prozent der im Betriebe sonst üblichen gekürzt, so sind die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen zu Lasten des Betriebsinhabers.

Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 Prozent gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so werden die Entschädigungen für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Angestellten und zu einem Drittel vom Bund übernommen.

Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Uebernimmt der Angestellte, der auf die Entschädigung nach Art. 5 Anspruch hat, eine Arbeit, die im höchstens 60 Prozent seines bisherigen normalen Gehaltes einträgt (bezw. 70 Prozent, wenn er verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt), und erhält er deshalb vom Wohnsitzkanton eine Zulage, die nicht mehr als 10 Prozent des normalen Gehalts beträgt, so zahlt der Bund die Hälfte dieser Zulage.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt auch als Zusatz zu Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Arbeitern.

Art. 7. Uebersteigen der Nebenverdienst des Angestellten und seine Bezüge aus Unterstützungs- oder Arbeitslosenkassen, zusammen mit dem Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit und mit der Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit, den normalen Gesamtgehalt, so verkürzt sich die auszurichtende Entschädigung um den überschießenden Betrag.

Art. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluß obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für die Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben. Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Gehaltsumme von einem Monat und nicht mehr als diejenige von drei Monaten vollen Betriebes ausmachen.

Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Gehaltsumme von einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter, die Betrieben anderer Verbandsmitglieder angehören, zur Verfügung stellen.